

S A T Z U N G

über die Erhebung der Z w e i t w o h n u n g s s t e u e r der Gemeinde Wandlitz

Aufgrund der §§ 5, 35 Absatz 2 Nr. 10 und 75 Absätze 1 und 2 Nr. 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. Teil I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Zweiten Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 17.12.2003 (GVBl. Teil I S. 294), in Verbindung mit den §§ 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung vom 15. Juni 1999 (GVBl. I S. 231), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Zweiten Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 17.12.2003 (GVBl. Teil I S. 294), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wandlitz in ihrer Sitzung am 29.04.2004 mit Beschluss-Nr. 04/04–20 die folgende Zweitwohnungssteuersatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde Wandlitz erhebt eine Zweitwohnungssteuer.

§ 2 Steuerpflichtiger und Steuergegenstand

- (1) Steuergegenstand ist das Innehaben einer Zweitwohnung innerhalb des Gebietes der Gemeinde Wandlitz, in der die Zweitwohnungssteuer erhoben wird.
- (2) Als Zweitwohnung gilt jede Wohnung, die jemand neben seiner außerhalb oder innerhalb des Gemeindegebietes gelegenen Hauptwohnung in der Gemeinde Wandlitz zu Zwecken der Erholung, der Berufsausübung, der Ausbildung oder des sonstigen persönlichen Lebensbedarfes innehat.

Eine Wohnung/Gebäude rechnet als Zweitwohnung, wenn der oder die Räume von ihrer Ausstattung her zumindest zum zeitweisen Wohnen geeignet sind und über eine Wohnfläche von über 24 qm verfügt.

Zweitwohnungen müssen mindestens eine Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Strom oder vergleichbare Energieversorgung besitzen und damit wenigstens vorübergehend zum Wohnen geeignet sein.

- (3) Eine Wohnung ist jeder umschlossene Raum, der zum Wohnen oder Schlafen genutzt wird.
- (4) Nicht als Zweitwohnung gelten Lauben bis 24 qm Wohnfläche im Sinne des § 3 Abs. 2 des Bundeskleingartengesetzes.
- (5) Eine Wohnung verliert die Eigenschaft einer Zweitwohnung nicht dadurch, dass ihr Inhaber sie zeitweilig zu anderen, als den vorgenannten Zwecken nutzt.
- (6) Steuerschuldner ist, wer im Gemeindegebiet eine Zweitwohnung innehat.

Inhaber kann der Eigentümer, Mieter oder ein sonstiger Nutzungsberechtigter sein. Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3 Steuermaßstab

- (1) Die Steuer bemisst sich nach dem jährlichen Mietwert.
- (2) Als jährlicher Mietwert gilt 3600 v.H. der Ersatzbemessungsgrundlage nach § 42 Grundsteuergesetz und deren Staffelung.

Ersatzbemessungsgrundlage:

- a) für Wohnungen mit einer durchschnittlichen Außenwanddicke von 24 cm, die mit Innen-WC und Sammelheizung ausgestattet sind,
1,02 € je qm Wohnfläche (Z 1)
- b) für Wohnungen mit einer durchschnittlichen Außenwanddicke von 12 cm, die mit Innen-WC und Heizung ausgestattet sind,
0,77 € je qm Wohnfläche (Z 2)
- c) für Wohnungen mit einer durchschnittlichen Außenwanddicke von 7 cm, die mit Innen- oder Außentoilette ausgestattet sind,
0,51 € je qm Wohnfläche (Z 3)
- d) für Wohnungen mit einer durchschnittlichen Außenwanddicke kleiner als 7 cm, die mit Innen- oder Außentoilette ausgestattet sind,
0,26 € je qm Wohnfläche (Z 4)

§ 4 Steuersatz

- (1) Die Steuerschuld beträgt 10 v.H. des jährlichen Mietwertes.
- (2) In den Fällen des § 5 Abs.1 Satz 2 ermäßigt sich die Steuerschuld auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag.
- (3) Hat der Steuerpflichtige mehr als zwei minderjährige Kinder oder ist er schwerbeschädigt,
Rentner, Sozialhilfeempfänger oder arbeitslos, so kann seine Steuerschuld nach den Abs.1 und 2 auf Antrag um die Hälfte ermäßigt werden.

Hierbei darf das Bruttoeinkommen des /der Steuerpflichtigen nicht 800,00 €/ monatlich und
das Bruttoeinkommen der Gesamtsteuerpflichtigen nicht 1300,00 € monatlich überschreiten.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuerschuld für ein Haushaltsjahr (Kalenderjahr) entsteht am 01. Januar.
Wird eine Wohnung erst nach dem 01. Januar in Besitz genommen, so entsteht die Steuerschuld am ersten Tage des folgenden Kalendervierteljahres.
- (2) Die Steuerpflicht wird einen Monat nach ihrer Entstehung fällig.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem der Steuerpflichtige die Wohnung aufgibt.
- (4) In den Fällen des Abs. 3 wird die zuviel gezahlte Steuer auf Antrag erstattet.

§ 6 Anzeigepflicht

- (1) Wer eine Zweitwohnung in Besitz nimmt oder aufgibt, hat dies der Gemeinde Wandlitz, Kämmerei, Sachgebiet Steuern innerhalb eines Monats nach diesem Zeitpunkt anzuzeigen.
- (2) Wer bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Zweitwohnung innehat, hat dies der Gemeinde Wandlitz, Kämmerei, Sachgebiet Steuern innerhalb von zwölf (12) Wochen nach Inkrafttreten anzuzeigen.

§ 7 Mitteilungspflicht

- (1) Die im § 2 Abs. 6 genannten Personen sind verpflichtet, der Gemeinde Wandlitz zum 15. Januar jeden Jahres oder, wenn eine Wohnung erst nach dem 01. Januar in Besitz genommen wird, bis zum 15. Tage des darauf folgenden Monats schriftlich mitzuteilen, ob die der Zweitwohnungssteuer unterliegende Wohnung eigengenutzt, ungenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch oder unentgeltlich überlassen wurde.
- (2) Der Inhaber der Zweitwohnung ist verpflichtet, der Gemeinde Wandlitz alle erforderlichen Angaben zur Ermittlung des Mietwertes zu machen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die Anzeige-, Mitteilungs- und Steuerpflicht dieser Satzung werden als Ordnungswidrigkeiten nach den §§ 14 und 15 des Kommunalabgabengesetzes Brandenburg (KAG) geahndet.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2004 in Kraft.

Gleichzeitig treten die bestehenden Zweitwohnungssteuersatzungen der ehemaligen Gemeinden Basdorf, Klosterfelde, Lanke, Prenden, Schönwalde, Stolzenhagen, Wandlitz und Zerpenschleuse außer Kraft.

Wandlitz, den 11.05.2004

Tiempelmann
Bürgermeister